



Vereinsstatuten

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- ¹ Unter dem Namen "Kinderwelt Kirchberg" besteht mit Sitz in 3422 Kirchberg im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein gemeinnütziger, politisch neutraler und überkonfessioneller Verein.
- ² Der Verein kann sich Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

Art. 2 Zweck des Vereins

- ¹ Der Verein bezweckt die Führung der Kindertagesstätte „Kita Kinderwelt“ in Kirchberg.
- ² Er unterstützt die „Kita Kinderwelt“ finanziell und ideell.
- ³ Er kann weitere familienergänzende Betreuungsangebote in der Gemeinde Kirchberg und Umgebung aufbauen, unterstützen oder in den Verein aufnehmen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch einseitige Willensäusserung des Bewerbers erworben. Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Eine allfällige Ablehnung durch den Vorstand kann ohne Grundangabe erfolgen.
- ² Für die Eltern der von der Krippe betreuten Kinder ist die Mitgliedschaft freiwillig.
- ³ Ein Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Austretende Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Rückerstattung eines pro rata Mitgliederbeitrages bzw. auf das Vereinsvermögen.
- ⁴ Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichterfüllung der Vereinspflichten, seien diese finanzieller oder anderer Art. Mitglieder, die dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Mitglieder haben an der jährlichen Mitgliederversammlung das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- ² Die Mitglieder haben die Pflicht, den jährlichen Mitgliederbeitrag von mind. CHF 65.- zu zahlen.
- ³ Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- ⁴ Der Verein verpflichtet sich, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren.

Art. 5 Organisation

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a Mitgliederversammlung
 - b Vorstand
 - c Rechnungsrevisoren

Art. 6 Finanzen und Haftung

- ¹ Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen folgende finanzielle Mittel:
 - a Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b Schenkungen, Vermächnisse, Spenden oder andere Zuwendungen
 - c Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - d Beiträge von privaten Organisationen und Firmen
 - e allfällige Überschüsse aus dem Betrieb „Kita Kinderwelt“
 - f Aufnahme von Darlehen
 - g Subventionen der öffentlichen Hand
- ² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
 - a Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
 - b Wahl der Rechnungsrevisoren
 - c Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung
 - d Festlegung -der Jahresbeiträge



- e Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
- f Statutenrevision
 - ³ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden drei Wochen vorher schriftlich einberufen.
 - ⁴ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
 - ⁵ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.
 - ⁶ Für die Statutenänderung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden erforderlich.
 - ⁷ Über einen Auflösungsbeschluss oder über eine Fusion entscheidet die Mitgliederversammlung
Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 8 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- ² Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.
- ³ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei mindestens eine Elternvertretung dem Vorstand angehört. Es wird vorausgesetzt, dass die Elternvertretung während der Vorstandszugehörigkeit eigene oder ihr anvertraute Kinder in der Kita betreuen lässt.
- ⁴ Der Vorstand wählt die Geschäftsführerin und die pädagogische Leitung und regelt deren Kompetenzbereich. Deren Aufgaben und Befugnisse werden im Arbeitsvertrag, im Pflichtenheft sowie mit der Kompetenzenmatrix geregelt.
- ⁵ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ⁶ Er schliesst Verträge ab zwischen dem Verein und Dritten. Er erlässt ein Reglement für die Tagesstätte.
- ⁷ In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Entscheide und Aufgaben, welche durch die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet werden.
- ⁸ Die Zeichnungsberechtigung wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
- ⁹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem Absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ¹⁰ Die Geschäftsführerin und die pädagogische Leiterin nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 9 Die Rechnungsrevisoren

- ¹ Zur Überwachung der finanziellen Verwaltung und Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Revisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung und die Tätigkeit des Vereinsvorstandes jährlich einmal und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Diese Version der Statuten wurde an der Gründerversammlung vom 19. Juni 2014 genehmigt und revidiert per 8.09.2016.

Der Präsident

Rolf Matter

Die Sekretärin

Monika Lustenberger Matter